



# Einladung

zur

## Einwohner-Gemeindeversammlung

### von Dienstag, 30. Juni 2015

### mit Berichten und Anträgen





## Einladung zur Einwohner–Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Sie sind freundlich eingeladen, an der Einwohner-Gemeindeversammlung von

**Dienstag, 30. Juni 2015, 20.00 Uhr, im Saal zum Wilden Mann**

teilzunehmen.

### Traktanden

#### **1. Protokoll**

Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014

#### **2. Rechnung 2014 der Einwohnergemeinde Frenkendorf**

Genehmigung

#### **3. Gesundheit und Alter / Beitrag an Seniorenzentrum Schönthal Füllinsdorf**

Genehmigung Investitionskostenbeitrag von CHF 500'000.00

#### **4. Verwaltung – Revision Verwaltungs- und Organisationsreglement**

Genehmigung Reglementsänderung

#### **5. Abwasserbeseitigung – Revision Abwasserreglement**

Genehmigung Reglementsergänzung

#### **6. Amtsbericht 2014/2015 der Geschäftsprüfungskommission**

Kenntnisnahme

#### **7. Verschiedenes**

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates liegen für Sie ab Freitag, 29. Mai 2015, im **Gemeindezentrum Bächliacker** (Bächliackerstrasse 2) zum Abholen bereit. Selbstverständlich können Sie die Unterlagen auch telefonisch bestellen.

Die Einwohner-Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, im speziell gekennzeichneten Bereich Platz zu nehmen.

Bereits mit dem vollendeten 18. Altersjahr sind Schweizerbürgerinnen und -bürger berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und mitzustimmen.

Frenkendorf, 29. Mai 2015

Der Gemeinderat

## 2. Rechnung 2014 der Einwohnergemeinde Frenkendorf

### Genehmigung

#### Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2014 weist gegenüber dem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 25'870.00 einen beträchtlichen Ertragsüberschuss von CHF 858'998.01 aus. Bis auf den Bereich Transferertrag haben sämtliche Ertragsarten über den Budgetprognosen abgeschlossen. Speziell hervorzuheben sind die höheren Einnahmen bei den Entgelten, insbesondere den Rückerstattungen und die deutlich gestiegenen Steuererträge. Im Steuerertrag von CHF 13'528.191.15 ist allerdings auch die erstmalige Bildung der Steuerabgrenzungen nach HRM2 über insgesamt CHF 121'000.00 enthalten. Insgesamt bleibt der Steuerertrag knapp unter dem hervorragenden Vorjahresergebnis.

Bei den Aufwandarten wurden die Budgetkredite Sach- und übriger Betriebsaufwand sowie Abschreibungen Verwaltungsvermögen um CHF 551'477.57 unterschritten. Während die Einlagen in Spezialfinanzierungen um stolze CHF 994'387.00 überschritten wurden.

Details entnehmen Sie bitte aus den allgemeinen Bemerkungen zur Jahresrechnung bzw. aus dem Bericht des Gemeinderates oder aus den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung.

#### Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung **Gemeinschaftsantenne** wird mit einem Mehrertrag von CHF 10'385.05 abgerechnet. Die Pächterin *EBL Telecom AG* führt die Kommunikationsnetzanlage in eigener Regie, sowohl in betrieblicher wie auch in finanzieller Sicht.

Die Spezialfinanzierung **Wasserversorgung** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 163'304.55 für das laufende Jahr ab. Dies ist vor allem auf wesentlich geringere Abschreibungen zurückzuführen, welche wiederum auf die geringeren Nettoinvestitionen im Bereich der Wasserversorgung zurückzuführen sind.

Die **Abwasserbeseitigung** weist gegenüber dem Budget einen um CHF 820'763.35 höheren Ertragsüberschuss aus. Der Mehrertrag ist zum einen auf den reduzierten Grundpreis für Abwasserableitungen an den Kanton zurückzuführen (CHF 120'521.25) und zum anderen aus dem Einnahmenüberschuss aus der Investitionsrechnung von CHF 679'075.70.

Die **Abfallbeseitigung** wird mit einem Mehrertrag von CHF 63'154.79 abgerechnet. Dies ist im wesentlichen auf günstigere Entsorgungskosten zurückzuführen.

#### Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung zeigt Ausgaben von CHF 1'907'445.67 und Einnahmen von CHF 1'164'594.25. Gegenüber den geplanten Investitionen von CHF 3'615'000.00 wurden also effektiv weniger investiert. Die Einnahmen aus Wasser- und Abwasseranschlussgebühren sind um CHF 614'593.45 höher ausgefallen. Unsere Nettoinvestitionen 2014 beträgt CHF 742'851.42. Allgemeine Informationen über Sondervorlagen- und Voranschlagsbeschlüsse in der Investitionsrechnung, wie zum Beispiel Kreditart, Kreditbetrag, Datum der Kreditsprechung, Investitionsstand und Genehmigung von Abrechnungen können Sie dem "Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen" entnehmen.

<b>In Zahlen</b>			
<i>Erfolgsrechnung</i>	Aufwand	CHF	24'444'757.57
	Ertrag	CHF	25'303'755.58
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>858'998.01</b>
<i>Investitionsrechnung</i>	Aufwand	CHF	1'907'445.67
	Ertrag	CHF	1'164'594.25
	<b>Zunahme Nettoinvestitionen</b>	<b>CHF</b>	<b>742'851.42</b>
	<b>Abschreibungen Verwaltungsvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>824'139.00</b>
	<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>CHF</b>	<b>747'123.41</b>
	<b>Langfristige Finanzverbindlichkeiten</b>	<b>CHF</b>	<b>2'500'000.00</b>
	<b>Eigenkapital</b>	<b>CHF</b>	<b>17'322'723.32</b>

## **Fazit zur Jahresrechnung 2014**

Die Einwohnergemeinde Frenkendorf weist ein weiteres, höchst erfreuliches Rechnungsergebnis aus welches deutlich über den Erwartungen liegt. Der im Vergleich zum Voranschlag massiv verbesserte Abschluss ist in erster Linie auf die überaus erfreuliche Ertragsseite zurück zu führen.

Insbesondere die Steuereinnahmen der natürlichen Personen, wie auch die höheren Rückerstattungen, Liegenschaftserträge und Entschädigungen, schlugen positiv zu Buche. Ebenso beeinflusste die erstmalig angeordnete Bildung von Steuerabgrenzungen das Ergebnis einmalig. Der deutliche Mehrertrag aus der Investitionsrechnung Abwasser, welcher nach HRM2 in die Erfolgsrechnung fliesst, trug ebenfalls massiv zum in dieser Höhe nicht zu erwartenden positiven Ergebnis bei. Dadurch konnten selbst die höheren Ausgaben für die KESB Liestal, im Asylbereich, bei den Frühpensionierungen und der drastisch reduzierte horizontale Finanzausgleich mehr als wettgemacht werden. Der nunmehr fünfte positive Rechnungsabschluss in Folge darf als klares Zeichen gewertet werden, das Gemeinderat und Verwaltung die finanziellen Mittel professionell, sparsam und höchst wirtschaftlich einsetzen.

Die Investitionen konnten teilweise (noch) nicht im geplanten Rahmen ausgeführt werden, oder werden durch Verschiebungen des Verwaltungs- ins Finanzvermögen nicht mehr in der Investitionsrechnung geführt. Die Ausgaben blieben damit unter dem Voranschlag während die Einnahmen aus Wasser- und insbesondere aus Abwasseranschlussgebühren unübersehbar höher ausfielen, was demzufolge zu unverkennbar tieferen Nettoinvestitionen führte.

Vollständig aus eigenen Mitteln konnte die einmalige Ausfinanzierung unserer Deckungslücke bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse erledigt werden. Ebenfalls die Rückzahlung unseres vorletzten Fremddarlehens. Die flüssigen Mittel nahmen dementsprechend angemessen ab. Die Eigenkapitalien der Spezialfinanzierungen nahmen leicht, beim Abwasser sogar enorm zu. Die Neubewertung der Sachanlagen des Finanzvermögens und die dadurch aufgelösten stillen Reserven wurden nach Abzug des BLPK Beitrages in eine Neubewertungsreserve gebucht, welche mit dem Ertragsüberschuss zu einer weiteren Steigerung unseres ausserordentlich soliden Eigenkapitals führt. Eine glänzende Basis für die zukünftigen Aufgaben und Investitionen.

Unser gesunder Finanzhaushalt bietet Gewähr, dass Bevölkerung und KMU auch inskünftig von einem zeitgemässen Leistungsangebot, einer glänzenden Infrastruktur und ausserordentlich konkurrenzfähigen Steuer- und Gebührenbelastungen profitieren.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

**Die Jahresrechnung 2014 der Einwohnergemeinde Frenkendorf wird genehmigt.**

### 3. Gesundheit und Alter – Beitrag an Seniorenzentrum Schönthal Füllinsdorf

Genehmigung Investitionskostenbeitrag von CHF 500'000.00

---

#### Ausgangslage

Der Stiftungsrat des APH Schönthal legte am 18. April 2015 den Grundstein für das Bauvorhaben. In den nächsten rund 1½ Jahren entsteht ein 45 m hoher Wohnturm mit einer Mischnutzung mit Zimmern für das Seniorenzentrum Schönthal sowie Alterswohnungen und Fremdnutzungen. Mehrere Stockwerke werden für das neue Heim zur Verfügung stehen. Auch ist eine spezielle Demenzabteilung geplant. Bereits wurde bei der Gesundheitsdirektion ein Bedarfsnachweis für Demenz- und Pflegebetten eingereicht, damit gestützt darauf, die kantonalen Subventionsbeiträge gesprochen werden können.

In Anbetracht der entstehenden Projektierungs- und Planungskosten stellt der Stiftungsrat ein Gesuch für einen Investitionskostenbeitrag von CHF 1 Mio an die beiden Stiftungsgemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf. Die Gemeinderäte beider Gemeinden haben sich auf eine hälftige Aufteilung geeinigt. Der Gemeinderat Frenkendorf stimmte der Auszahlung eines Investitionskostenbeitrags von CHF 500'000.00 am 15. April 2013 zu. Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wurde auf den Zeitpunkt des Baubeginns terminiert.

#### Projekt

Das Seniorenzentrum Schönthal plant eine Erweiterung ihres Heimes um zwei geschützte Abteilungen von total 72 auf 95 Heimbewohnerplätze. Zusätzlich werden im Erdgeschoss Raum für 300 m<sup>2</sup> Drittnutzungen zur Verfügung gestellt, welche eng mit Altersfragen zu tun haben (Arztpraxis, Coiffure, Podologie, Physiotherapie). In einem Turm über dem Altersheim werden 29 Alterswohnungen gebaut. So wird das Seniorenzentrum zu einem Kompetenzzentrum fürs Alter. Ein öffentlicher Steg mit einem Lift verbindet die Rheinstrasse mit dem Haupteingang in der Ergolzebene. Das Projekt ist von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion verabschiedet (Verfügung 587); das Bauvorhaben wird vom Gemeinderat Füllinsdorf unterstützt (Protokoll Nr. 21 vom 5. Februar 2013).

Die baulichen Eingriffe / Erweiterungen können in 6 Bereiche eingeteilt werden:

Turm	15-geschossiger Turm im Norden mit, im Erdgeschoss: Teil Drittnutzung, Hauptküchenerweiterung und zwei Besprechungsräumen; im 1. und 2. Obergeschoss: Pflegezimmer der zwei geschützten Abteilungen; im 3. OG: Pflegezimmer; im 4.-14. OG: total 29 Alterswohnungen, 2 ½ bis 4 ½ Zimmer-Wohnungen; im UG Mieterkeller der Wohnungen
Pavillon	Zweigeschossiger Pavillonbau zum Park mit Erdgeschoss: Teil Drittnutzung, öffentliches Cafeteria / Restaurant mit Veranstaltungsraum; Obergeschoss: 12 Pflegezimmer als Ersatz von bestehenden Doppelzimmern; UG: Technik, Lager
Flügel/Umbau	Erweiterung der Ess- und Aufenthaltsbereiche in den Pflegeabteilungen der Obergeschosse; Umbau Hauptküche und Andockbereiche Turm und Pavillon; Sanierung der Elektroinstallation der Pflegeabteilungen.
Autoeinstellhalle	Unter der Südterrasse des Heimes: Autoeinstellhalle für 40 Parkplätze für die Alterswohnungen und das Personal.
Geschützter Garten:	Über der Einfahrt entsteht ein Garten der geschützten Abteilung im 1. Obergeschoss
Steg / Lift	Öffentlicher Fussgängersteg mit Lift zur Rheinstrasse und Dach Seniorenzentrum.

Die Kosten mit einer Genauigkeit ±10% betragen CHF 35'500'000.00 und beinhalten die gesamten Anlagekosten für die Realisierung des Bauvorhabens. Nicht berücksichtigt sind die Kantonalen Subventionen und die Beiträge der Stiftergemeinden Füllinsdorf und Frenkendorf.



### **Leistungsvereinbarung**

Mit dem finanziellen Engagement in Form eines Investitionskostenbeitrags an das Seniorenzentrum durch die Gemeinden Füllinsdorf und Frenkendorf wird auch die Anpassung im Sinne einer verpflichtenden Aussage in der Leistungsvereinbarung bezüglich Bereitstellung von Pflegeplätzen für die Bevölkerung von Frenkendorf und Füllinsdorf notwendig. Darin werden die Leistungen zugunsten der Gemeinden Füllinsdorf und Frenkendorf geregelt.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Der Gewährung eines Investitionskostenbeitrags an die Baukosten des Erweiterungsbau des Seniorenzentrums Schönthal in Füllinsdorf wird zugestimmt und zu Lasten der Investitionsrechnung ein Kredit von CHF 500'000.00 bewilligt.**
- 2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung des Beitrages bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.**



## 4. Verwaltung – Revision Verwaltungs- und Organisationsreglement

### Genehmigung Reglementsänderungen

#### Ausgangslage

Vor knapp 11 Jahren beschloss die Einwohnergemeindeversammlung vom 17.6.2004 das Verwaltungs- und Organisationsreglement. Zwischenzeitlich haben diverse Gesetzesänderungen und Reglementsanpassungen dazu geführt, dass nun auch das Verwaltungs- und Organisationsreglement teilrevidiert werden muss.

#### Die Anpassung im Einzelnen

Vorallem die Bestimmungen im Bildungsgesetz auf Grund der Einführung von HarmoS verlangen die Anpassungen in Bezug auf die Blockzeiten auf den Schulstufen Kindergarten und Primar. Auf Grund der neuen Norm ist nun auch auf der Schulstufe Kindergarten zwingend ein Unterricht mit Blockzeiten einzuführen. In der Folge muss die Ausnahmeregelung mit dem Verzicht auf umfassende Blockzeiten auf Stufe Kindergarten aufgehoben werden.

Mit der Verpachtung des Kabelnetzes an die EBL Telecom kann der Fachausschuss Kabelfernsehen und Internet ersatzlos aufgehoben werden, da faktisch keine Aufgaben mehr zu erledigen sind.

Das Bussenverfahren vor dem Gemeinderat ist durch die Revision des Gemeindegesetzes im vorliegenden Reglement entsprechend anzupassen.

Durch den Wechsel von Leistungs- in das Beitragsprimat bei der Pensionskasse Baselland wird der Fonds für Rentenleistungen überflüssig und der entsprechende Paragraph kann ersatzlos aufgehoben werden. Die übrigen Änderungen haben nur redaktionellen Charakter.

Die revidierte Fassung des gesamten Reglements finden Sie im Anhang 1.

#### Synoptische Darstellung der Änderungen

Version ALT vom 17. Juni 2004	Version NEU vom 30. Juni 2015	Bemerkungen
<p><b>§ 3 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates</b></p> <p><sup>1</sup> Die Berichte und Anträge des Gemeinderates sowie die schriftlichen Unterlagen wie Reglemente, Voranschlag und Jahresrechnung können einen Monat vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden bezogen oder zur Postzustellung bestellt werden. Diese Unterlagen werden auch in der Gemeindeversammlung aufgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Wichtige Unterlagen wie Pläne, Berichte und Verträge, die nicht an die Stimmberechtigten abgegeben werden können, liegen während eines Monats vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden zur Einsichtnahme auf. Diese Unterlagen werden auch in der Gemeindeversammlung aufgelegt.</p>	<p><b>§ 3 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates</b></p> <p><sup>1</sup> Die Berichte und Anträge des Gemeinderates sowie die schriftlichen Unterlagen wie Reglemente, <b>Budget</b> und Jahresrechnung können einen Monat vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden bezogen oder zur Postzustellung bestellt werden. Diese Unterlagen werden auch in der Gemeindeversammlung aufgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Wichtige Unterlagen wie Pläne, Berichte und Verträge, die nicht an die Stimmberechtigten abgegeben werden können, liegen während eines Monats vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden zur Einsichtnahme auf. Diese Unterlagen werden auch in der Gemeindeversammlung aufgelegt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Wort Voranschlag durch Budget ersetzt.</p>

<p><sup>3</sup> Kurzfassungen des Voranschlags und der Jahresrechnung werden mit dem Anzeiger der Gemeinde an alle Haushaltungen verteilt.</p>	<p><sup>3</sup> Kurzfassungen des <b>Budgets</b> und der Jahresrechnung werden mit dem Anzeiger der Gemeinde an alle Haushaltungen verteilt.</p>	
<p><b>§ 4 Protokoll</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch öffentlichen Anschlag und im Anzeiger der Gemeinde bekannt gemacht.</p> <p><sup>2</sup> Das vollständige Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen, abgeholt oder zur Postzustellung bestellt werden.</p>	<p><b>§ 4 Protokoll</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch öffentlichen Anschlag und <b>Publikation im Gemeindeanzeiger sowie auf der Internetseite (Homepage)</b> der Gemeinde bekannt gemacht.</p> <p><sup>2</sup> Das vollständige Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen, abgeholt oder zur Postzustellung bestellt werden. <b>Zusätzlich erfolgt eine Publikation des Protokolls auf der Internetseite (Homepage) der Gemeinde</b></p>	<p>Ergänzung der Publikation der Beschlüsse auf der Homepage.</p> <p>Zusätzlich erfolgt die Publikation des Protokolls auch auf der Homepage der Gemeindeverwaltung.</p>
<p><b>§ 8 Kompetenzen</b></p> <p>Das einzelne Mitglied des Gemeinderates kann innerhalb seines Geschäftsbereiches</p> <p>a. im Rahmen der Voranschlagskredite Sachausgaben bis 5'000 Franken im Einzelfall, gesamthaft jedoch höchstens 25'000 Franken im Jahr, veranlassen;</p> <p>b. dienstliche Weisungen an das Personal erteilen.</p>	<p><b>§ 8 Kompetenzen</b></p> <p>Das einzelne Mitglied des Gemeinderates kann innerhalb seines Geschäftsbereiches</p> <p>a. im Rahmen der <b>Budgetkredite</b> Sachausgaben bis 5'000 Franken im Einzelfall, gesamthaft jedoch höchstens 25'000 Franken im Jahr, veranlassen;</p> <p>b. dienstliche Weisungen an das Personal erteilen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Wort Voranschlag durch Budget ersetzt.</p>
<p><b>§ 11 Ständige beratende Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Es bestehen folgende ständige beratende Kommissionen nach § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung:</p> <p>a. Raumplanungs- und Baukommission mit 9 Mitgliedern;</p> <p>b. Umwelt- und Energiekommission mit 7 Mitgliedern;</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates haben kein Stimmrecht in</p>	<p><b>§ 11 Ständige beratende Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Es bestehen folgende ständige beratende Kommissionen nach § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung:</p> <p>a. Raumplanungs- und Baukommission mit 9 Mitgliedern;</p> <p>b. Umwelt- und Energiekommission mit 7 Mitgliedern;</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates haben kein Stimmrecht in</p>	

<p>den Kommissionen. Sie sind jedoch zu den Kommissionssitzungen einzuladen und sie haben beratende Stimme.</p> <p><sup>2</sup> Es bestehen zur Unterstützung des Gemeinderates und der Verwaltung folgende ständige beratende Fachausschüsse nach § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung:</p> <p>a. Fachausschuss Sportanlagen; b. Fachausschuss Kabelfernsehen und Internet</p> <p>c. Fachausschuss Betrieb Schwimmhalle</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates haben kein Stimmrecht in den Fachausschüssen. Sie sind jedoch zu den Sitzungen einzuladen und sie haben beratende Stimme.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Kommissionen und Fachausschüssen werden durch Reglemente, Verordnungen oder Pflichtenhefte geregelt.</p>	<p>den Kommissionen. Sie sind jedoch zu den Kommissionssitzungen einzuladen und sie haben beratende Stimme.</p> <p><sup>2</sup> Es bestehen zur Unterstützung des Gemeinderates und der Verwaltung folgende ständige beratende Fachausschüsse nach § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung:</p> <p>a. Fachausschuss Sportanlagen; <del>b. Fachausschuss Kabelfernsehen und Internet</del></p> <p>c. Fachausschuss Betrieb Schwimmhalle</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates haben kein Stimmrecht in den Fachausschüssen. Sie sind jedoch zu den Sitzungen einzuladen und sie haben beratende Stimme.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Kommissionen und Fachausschüssen werden durch Reglemente, Verordnungen oder Pflichtenhefte geregelt.</p>	<p>Mit der Verpachtung des Kabelnetzes an die EBL Telecom Liestal hat der Fachausschuss faktisch keine Aufgaben mehr und kann aufgelöst werden. Allfällig zu bearbeitende Aufgaben können direkt durch den Gemeinderat bearbeitet werden.</p>
<p><b>§ 12 Protokollführung</b></p> <p><sup>1</sup> In nachfolgenden Behörden wird das Protokoll durch Gemeindepersonal geführt:</p> <p>a. Gemeindeversammlung, b. Gemeinderat und Vormundschaftsbehörde, c. Gemeindegemeinschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Sekundarschulrat ordnet die Protokollführung im Rahmen der Bildungsgesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Gemeindeorgane regeln die Protokollführung in Absprache mit dem Gemeinderat.</p>	<p><b>§ 12 Protokollführung</b></p> <p><sup>1</sup> In nachfolgenden Behörden wird das Protokoll durch Gemeindepersonal geführt:</p> <p>a. Gemeindeversammlung, b. Gemeinderat <del>und Vormundschaftsbehörde</del>, c. Gemeindegemeinschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Sekundarschulrat ordnet die Protokollführung im Rahmen der Bildungsgesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Gemeindeorgane regeln die Protokollführung in Absprache mit dem Gemeinderat.</p>	<p>Mit der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurden auch die KESB eingeführt und die kommunalen Vormundschaftsbehörden aufgelöst.</p>
<p><b>§ 15 Beglaubigungen, Niederlassungsbewilligungen</b></p>	<p><b>§ 15 Beglaubigungen, Niederlassungs<u>bescheinigungen</u></b></p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

<p><sup>1</sup> Für die Beglaubigung von Handzeichen, Unterschriften, Abschriften und Auszügen sind neben dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindevorstand bzw. der Gemeindevorstandin die Bereichsleiter bzw. Bereichsleiterinnen zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Niederlassungsbewilligungen werden durch den Bereich Dienste erteilt.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Beglaubigung von Handzeichen, Unterschriften, Abschriften und Auszügen sind neben dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindevorstand bzw. der Gemeindevorstandin die Bereichsleiter bzw. Bereichsleiterinnen <b>sowie Abteilungsleitung der Einwohnerdienste</b> zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Niederlassungs<b>bescheinigungen</b> werden durch den Bereich Dienste erteilt.</p>	<p>Aus Gründen der Flexibilität und Kundenfreundlichkeit erfolgt eine Ausweitung der Kompetenzzerteilung auf die Abteilungsleitung der Einwohnerdienste</p> <p>Mit der Einführung des neuen Anmelde- und Registergesetzes fällt die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen weg. Es werden Niederlassungsbescheinigungen ausgestellt.</p>
<p><b>§ 16 Ausgabenzuständigkeit der Behörden und Kommissionen</b></p> <p>Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Voranschlags über die Verwendung der Kredite in der Laufenden Rechnung beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Schulräte nach Massgabe der Bildungsgesetzgebung, ausgenommen die Kredite für Schulliegenschaften;</li> <li>b. die Sozialhilfebehörde nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung;</li> <li>c. die Feuerwehrkommission, die Zivilschutzkommission und der Regionale Führungstab über die Kredite für Feuerwehr und Zivile Sicherheit.</li> </ul>	<p><b>§ 16 Ausgabenzuständigkeit der Behörden und Kommissionen</b></p> <p>Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten <b>Budgets</b> über die Verwendung der Kredite in der Laufenden Rechnung beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Schulräte nach Massgabe der Bildungsgesetzgebung, ausgenommen die Kredite für Schulliegenschaften;</li> <li>b. die Sozialhilfebehörde nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung;</li> <li>c. die Feuerwehrkommission, die <b>Sicherheitskommission</b> und der Regionale Führungstab über die Kredite für Feuerwehr und Zivile Sicherheit.</li> </ul>	<p>Redaktionelle Anpassung: Wort Voranschlag durch Budget ersetzt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: Bezeichnung Zivilschutzkommission wurde durch Sicherheitskommission ersetzt.</p>
<p><b>§ 16a Fonds für Rentenleistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Es besteht ein Fonds für Rentenleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Aus dem Fonds werden folgende Zahlungen geleistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) An den Wegkauf von Rentenkürzungen gemäss § 20 des Personalreglements der Gemeinde Frenkendorf.</li> <li>b) Für Überbrückungsleistungen in Härtefällen zur Vermeidung oder Linderung finanzieller Notlagen gemäss</li> </ul>	<p><del><b>§ 16a Fonds für Rentenleistungen</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Es besteht ein Fonds für Rentenleistungen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Aus dem Fonds werden folgende Zahlungen geleistet:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) An den Wegkauf von Rentenkürzungen gemäss § 20 des Personalreglements der Gemeinde Frenkendorf.</del></li> <li><del>b) Für Überbrückungsleistungen in Härtefällen zur Vermeidung oder Linderung finanzieller Notlagen gemäss</del></li> </ul>	<p>Durch die Einführung der neuen Pensionskassengesetzgebung und dem damit verbundenen Wechsel von Leistungs- zum Beitragsprimat fällt der Wegkauf von Rentenkürzungen durch den Arbeitgeber weg. Das Personalreglement wurde bereits entsprechend geändert.</p>

<p>§ 21 Absatz 3 des Personalreglements der Gemeinde Frenkendorf</p> <p><sup>3</sup> Der Fonds wird durch jährliche Beiträge von maximal 3.0 % der gesamten Lohnsumme gespeisen.</p>	<p><del>§ 21 Absatz 3 des Personalreglements der Gemeinde Frenkendorf</del></p> <p><del><sup>3</sup> Der Fonds wird durch jährliche Beiträge von maximal 3.0 % der gesamten Lohnsumme gespeisen.</del></p>	
<p><b>§ 17 Kreditübertragung und –verschiebung</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der kantonalen Vorschriften kann der Gemeinderat die Übertragung nicht beanspruchter Voranschlagskredite im Umfang von höchstens 20 Prozent auf neue Rechnung bewilligen. Übertragene Kredite verfallen, wenn sie nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres beansprucht werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Verwendung von Budgetkrediten innerhalb der zweistelligen funktionalen Gliederung der Laufenden Rechnung für einen ändern als den im Voranschlag bezeichneten Zweck bewilligen.</p>	<p><b>§ 17 Kreditübertragung und –verschiebung</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der kantonalen Vorschriften kann der Gemeinderat die Übertragung nicht beanspruchter <b>Budget</b>kredite im Umfang von höchstens 20 Prozent auf neue Rechnung bewilligen. Übertragene Kredite verfallen, wenn sie nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres beansprucht werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Verwendung von <b>Budget</b>krediten innerhalb der zweistelligen funktionalen Gliederung der Laufenden Rechnung für einen ändern als den im <b>Budget</b> bezeichneten Zweck bewilligen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Wort Voranschlag durch Budget ersetzt.</p>
<p><b>§ 19 Gebühren</b></p> <p>Die Gebühren werden in einer Gebührenverordnung festgesetzt, soweit sie nicht in Reglementen festgelegt oder durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Voranschlags zu beschliessen sind.</p>	<p><b>§ 19 Gebühren</b></p> <p>Die Gebühren werden in einer Gebührenverordnung festgesetzt, soweit sie nicht in Reglementen festgelegt oder durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des <b>Budgets</b> zu beschliessen sind.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Wort Voranschlag durch Budget ersetzt.</p>
<p><b>§ 20 Strafverfahren vor dem Gemeinderat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die der Übertretung eines Gemeindereglements beschuldigt wird, eine provisorische Bussenverfügung.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Bussenverfügung innerhalb von zehn Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Bussenverfügung nicht anerkannt, so erfolgt die</p>	<p><b>§ 20 Bussenanerkennungsverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die der Übertretung eines Gemeindereglements beschuldigt wird, eine provisorische Bussenverfügung.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Bussenverfügung <b>samt der Urteilsgebühren innerhalb der gesetzten Frist bezahlt</b>, findet keine <b>Anhörung</b> statt, und die <b>Bussenverfügung wird definitiv</b> und rechtskräftig.</p>	<p>Das Strafverfahren musste den neuen Bestimmungen gemäss § 81ff des Gemeindegesetzes angepasst werden.</p>

<p>Einvernahme durch einen Ausschuss von zwei Behördenmitgliedern zusammen mit einem Protokollführer bzw. einer Protokollführerin. Nach der Beurteilung eröffnet der Ausschuss die Bussenverfügung mit Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p><sup>3</sup> <b>Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das ordentliche Strafverfahren vor dem Gemeinderat gemäss § 81ff des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) durchzuführen.</b></p>	<p>Dito.</p>
	<p><b>§ 20a Strafverfahren vor dem Gemeinderat</b></p> <p><sup>1</sup> Bevor eine Strafe gemäss § 46a des Gemeindegesetzes ausgesprochen wird, ist der oder die Verzeigte anzuhören. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen nach diesem Gesetz.</p> <p><sup>2</sup> Erscheint der oder die Verzeigte auf Vorladung hin unentschuldigt nicht, kann die Strafe ohne Anhörung ausgesprochen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Strafe wird in der Regel vom oder von der Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird der schriftliche Strafbefehl entweder durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt. In jedem Falle ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.</p> <p><sup>4</sup> Anstelle des Gemeinderates führt ein Ausschuss von mindestens 2 Behördenmitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durch und nimmt die Beurteilung gemäss § 70b Absatz 1 des Gemeindegesetzes vor. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat.</p> <p><sup>5</sup> Bei Strafverfahren gegen Jugendliche sind die Grundsätze von Art. 4 JStPO zu beachten.</p>	<p>Das Strafverfahren musste den neuen Bestimmungen gemäss § 81ff des Gemeindegesetzes angepasst werden.</p>

	<p><sup>6</sup> Bestimmt dieses Gesetz nichts anderes, sind sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche die Vorschriften betreffend das Übertretungsstrafverfahren (Artikel 357 StPO<sup>1</sup>) sinngemäss anwendbar.</p>	
<p><b>§ 23 Unterrichtszeiten Kindergarten</b></p> <p><sup>1</sup> Auf der Schulstufe Kindergarten werden in der Gemeinde Frenkendorf keine umfassenden Blockzeiten gemäss § 12 des Bildungsgesetzes eingeführt.</p> <p><sup>2</sup> Gestützt auf § 31 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 werden die Unterrichtszeiten am Kindergarten wie folgt festgelegt:</p> <p>a) freiwilliges Kindergartenjahr:</p> <p>von Montag bis Freitag je 3.7 Lektionen am Vormittag (gemeinsam mit den Kindern im zweiten Kindergartenjahr)</p> <p>die restlichen Lektionen verteilt auf einen Nachmittag</p> <p>b) obligatorisches Kindergartenjahr</p> <p>von Montag bis Freitag je 3.7 Lektionen am Vormittag (gemeinsam mit den Kindern im ersten Kindergartenjahr)</p> <p>die restlichen Lektionen verteilt auf einen Nachmittag</p>	<p><del><b>§ 21 Unterrichtszeiten Kindergarten</b></del></p> <p><del>1 Auf der Schulstufe Kindergarten werden in der Gemeinde Frenkendorf keine umfassenden Blockzeiten gemäss § 12 des Bildungsgesetzes eingeführt.</del></p> <p><del>2 Gestützt auf § 31 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 werden die Unterrichtszeiten am Kindergarten wie folgt festgelegt:</del></p> <p><del>a) freiwilliges Kindergartenjahr:</del></p> <p><del>von Montag bis Freitag je 3.7 Lektionen am Vormittag (gemeinsam mit den Kindern im zweiten Kindergartenjahr)</del></p> <p><del>die restlichen Lektionen verteilt auf einen Nachmittag</del></p> <p><del>b) obligatorisches Kindergartenjahr</del></p> <p><del>von Montag bis Freitag je 3.7 Lektionen am Vormittag (gemeinsam mit den Kindern im ersten Kindergartenjahr)</del></p> <p><del>die restlichen Lektionen verteilt auf einen Nachmittag</del></p>	<p>Die Einschränkungen der Blockzeiten auf Stufe Kindergarten kann auf Grund der Einführung von HarmoS (Harmonisierung der Anzahl Schuljahre sowie des Lehrplans) aufgehoben werden. Der Besuch der Kindergarten- und Primarschule ist obligatorisch und die Blockzeiten werden definitiv auch auf dieser Stufe eingeführt.</p>

## Antrag

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:**

1. Das geänderte Verwaltungs- und Organisationsreglement wird in der vom Gemeinderat vorgelegten Fassung genehmigt.
2. Es tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

## 5. Abwasserbeseitigung – Abwasserreglement

### Genehmigung Reglementsergänzung

#### Ausgangslage

Am 25. September 2014 beschloss die Einwohnergemeindeversammlung die totalrevidierten Wasser- und Abwasserreglemente, welche die Bau- und Umweltschutzdirektion mit Beschluss vom 6. November 2014 vorbehaltlos genehmigte. Die Inkraftsetzung der Reglemente erfolgte per 1. Januar 2015.

#### Anschlussgebühr für Schwimmbäder

Irrtümlicherweise wurde unterlassen, im Abwasserreglement die Anschlussgebühr für Schwimmbäder aufzuführen. Somit sind nachträglich eine Ergänzung von § 26 sowie eine Anpassung des Anhangs "Gebühren zum Abwasserreglement" notwendig.

#### Synoptische Darstellung der Änderung

Version aktuell vom 25.09.2014	Version NEU vom 16.03.2015
<p><b>§ 26 Anschlussgebühr</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.</p> <p><sup>2</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten von abgebrochenen oder durch Feuer zerstörten Liegenschaften wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes, sofern er inklusive Teuerungszuschlag CHF 20'000.00 übersteigt.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Berechnung der Anschlussgebühr nicht berücksichtigt werden:</p> <p>a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasser-ervermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,</p> <p>b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasser-ervermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.</p> <p><sup>4</sup> Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.</p>	<p><b>§ 26 Anschlussgebühr</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder wird aufgrund des Inhalts pro m<sup>3</sup> errechnet.</p> <p><sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten von abgebrochenen oder durch Feuer zerstörten Liegenschaften wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes, sofern er inklusive Teuerungszuschlag CHF 20'000.00 übersteigt.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Berechnung der Anschlussgebühr nicht berücksichtigt werden:</p> <p>a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasser-ervermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,</p> <p>b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasser-ervermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.</p> <p><sup>5</sup> Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt</p>



<p><sup>5</sup> Wenn ein bisher unbebautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.</p> <p><sup>6</sup> Zur Sicherstellung der einmaligen Anschlussgebühr kann der Gemeinderat bereits bei der Erteilung der Anschlussbewilligung die Bezahlung einer approximativen Anschlussgebühr einfordern.</p>	<p>keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.</p> <p><sup>6</sup> Wenn ein bisher unbebautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.</p> <p><sup>7</sup> Zur Sicherstellung der einmaligen Anschlussgebühr kann der Gemeinderat bereits bei der Erteilung der Anschlussbewilligung die Bezahlung einer approximativen Anschlussgebühr einfordern.</p>
---	--

Die im Anhang zum Abwasserreglement aufgeführten Gebühren sind unter Punkt 1, Einmalige Beiträge mit Punkt 1.2 wie folgt zu ergänzen:

**1.2 Anschlussgebühr (§ 26, Abs. 2 Reglement)**

Der Anschlussbeitrag für Schwimmbäder beträgt **CHF 25.00 pro m3** Inhalt. Der Ansatz wurde lediglich teuerungsbedingt von damals CHF 20.00 erhöht.

**Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:**

1. Das geänderte Abwasserreglement wird in der vom Gemeinderat vorgelegten Fassung genehmigt.
2. Es tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

## **6. Amtsbericht 2014/2015 der Geschäftsprüfungskommission**

Kenntnisnahme

---

### **Ausgangslage**

Das Reglement für die Gemeindekommission und die Geschäftsprüfungskommission verpflichtet in § 9 die Geschäftsprüfungskommission, jeweils im ersten Halbjahr der Gemeindeversammlung über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr zu berichten.

Die Geschäftsprüfungskommission lässt ihren Amtsbericht für die Prüfungsperiode 2014/2015 als Beilage zum Anzeiger Nr. 9 vom 19. Juni 2015 an alle Haushalte verteilen.

Der Gemeinderat wird sich in der Gemeindeversammlung zu diesem Amtsbericht mündlich äussern. Der Amtsbericht liegt dieser Einladung als Anhang bei.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Vom Amtsbericht der Geschäftsprüfungskommission Frenkendorf für die Prüfungsperiode 2014/2015 wird Kenntnis genommen.

## **Amtsbericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) Frenkendorf für die Prüfungsperiode 2014 /2015**

Die GPK setzt sich in der Prüfungsperiode 2014/2015 wie folgt zusammen:

Urs Roth	<i>Präsident</i>
Philipp Kerker	<i>Vizepräsident</i>
Rolf Weyermann	
Christine Jansen	
Eric Hägler	

Christine Jansen trat neu per 1.7.2014 in die GPK ein als Ersatz von Theo Klee.

### **Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission**

Die Aufgaben der GPK sind im Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) in § 102 geregelt und umfassen:

- Prüfung der Tätigkeit aller Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten
- Prüfung der Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist sowie die Tätigkeit derer Angestellter
- Prüfung, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Daneben erlaubt sich die GPK Fragen zu verschiedenen Themen des öffentlichen Interesses zu stellen; auch wenn der Gemeinderat bzw. die Verwaltung keinen gesetzlichen Auftrag hat (z.B. Bereiche der Jugendpolitik).

### **Berichterstattung**

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

Der Schwerpunkt der Themen lag dieses Jahr bei folgenden Befragungen:

- Einsatz / Bereitstellung Gemeinderessourcen
- IT – Beschaffung / Wartung
- Zusammenarbeit Frenkendorf - Füllinsdorf
- Tempo 30 / Gemeindeeigene Bauten / Beschlüsse GV-Umsetzung

### **1. Einsatz / Bereitstellung Gemeinderessourcen**

Die Fragestunde zu den Gemeinderessourcen fand am 10. Nov. 2014 in der Gemeindeverwaltung Frenkendorf statt.

Ein zentraler Auslöser der Befragung war die unentgeltliche Mithilfe von Gemeindearbeitern beim Aufbau des Höhenfeuers gegen die Fusion BL / BS vom 6.9.14.

Die GPK wollte unter anderem Auskunft über folgende Themen:

- Wem werden Gemeinderessourcen (Personal- und Sachaufwand) zur Verfügung gestellt und gemäss welchen Kriterien? Wann sind sie kostenlos, wann kostenpflichtig?
- Wer hat welche Kompetenzen?

Der Gemeinderat konnte aufzeigen, dass die angesprochenen Punkte grundsätzlich geregelt sind und für eine Unterstützung die Gemeinnützigkeit der Organisation und /oder ein grosses öffentliches Interesse im Vordergrund steht. Der aufwändigste Anlass ist jeweils die Fasnacht; weitere relativ aufwändige Anlässe sind die Bundesfeier sowie der Herbst- und Weihnachtsmarkt. Parteien werden generell nur in Form von Arbeitsleistungen unterstützt wie z.B. Sperrung von Parkfeldern für Standaktionen etc.

Der Gemeinderat konnte glaubhaft darlegen, dass es keine Bevorzugung einer politischen Partei (oder anderer Institutionen) gibt.

Die Mithilfe beim Aufsichten des Höhenfeuers hat offenbar den Hintergrund, dass es einen älteren Gemeinderatsbeschluss gibt, dass Höhenfeuer aus Sicherheitsgründen immer durch Wegmacher aufgeschichtet werden müssen.

## **2. IT – Beschaffung / Wartung**

Bei der Fragestunde vom Mo, 15. Dezember 2014 waren folgende Personen anwesend: GR Roger Gradl, GV Thomas Schaub, FV Jean-Michel Peressini.

Die IT kann für die Gemeinden ein wesentlicher Kostenfaktor sein; ist heute aber für das reibungslose Funktionieren einer Verwaltung elementar.

Die GPK wollte in diesem Zusammenhang unter anderem Auskunft über folgende Themen:

- Die Verantwortlichkeiten sind geregelt; im Gemeinderat ist die IT dem Finanzchef (Roger Gradl) unterstellt. Operativ ist der Finanzverwalter (Jean-Michel Peressini) für Betrieb, Unterhalt und Wartung des IT-Systems verantwortlich. Bei Bedarf kann eine externe Firma zugezogen werden mit einer sehr kurzen Reaktionszeit. Die Doppelrolle des Finanzverwalters ist sicher eine anspruchsvolle Funktion; es konnte aber aufgezeigt werden, dass es funktioniert und eine kostengünstige Lösung darstellt.
- Eines der grösseren Softwareprojekte war der Ersatz der zentralen Gemeindeapplikation; im Jahr 2011 wurde das System Gemowin beschafft. Eine Beschaffung des gleichen Systems wie Füllinsdorf war nicht sinnvoll (da veraltet). Ein Jahr nach Frenkendorf hat Füllinsdorf ein anderes System gekauft, so dass hier allfällige Synergieeffekte nicht genutzt werden können.
- Die Datensicherung erfolgt noch etwas handgestrickt manuell auf Band, das dann vom betreffenden Mitarbeiter mit nach Hause genommen wird.
- Eine Redundanz des IT-Systems (Spiegelung der Daten auf einem 2. Server) ist nicht vorhanden; d.h. bei einer Störung / Ausfall erfolgt ein Totalausfall des Systems. Ca. im Jahr 2016 muss der Server ersetzt werden; die GPK empfiehlt dem Gemeinderat, dass die Beschaffung eines Systems mit einer vollwertigen Redundanz wohlwollend zu prüfen. Bei der Abwägung der Beschaffungskosten (geschätzt < CHF 10'000.-) versus den Nutzen soll auch der Imageverlust beachtet werden, falls eine professionelle Gemeindeverwaltung wie Frenkendorf für bis zu einem ganzen Arbeitstag keinen Zugriff auf das EDV-System hat (was bis jetzt glücklicherweise noch nie vorgekommen ist).

Grundsätzlich konnte aufgezeigt werden, dass das IT System zuverlässig funktioniert und kostengünstig betrieben wird.

## **3. Zusammenarbeit mit der Gemeinde Füllinsdorf**

Die Befragung zu diesem Thema fand am Mo, 26.01.15 statt. Es waren GP Rolf Schweizer, GR Roger Gradl und GV Thomas Schaub anwesend. Seitens GPK musste sich Rolf Weyermann entschuldigen.

Auslöser für diese Befragung war der vor ein paar Jahren angenommene Auftrag des Gemeinderates, eine verstärkte Zusammenarbeit mit Füllinsdorf zu prüfen.

- Es wurden verschiedene Bereiche für eine Zusammenarbeit geprüft wie Werkhof, Zusammenlegen Gemeindeanzeiger etc. Das wichtigste und grösste Projekt, das in Verwirklichung ist, ist die Erweiterung des Alters- und Pflegeheimes Schönthal.
- Die Zusammenarbeit mit Füllinsdorf, aber auch mit weiteren Gemeinden, wird als Erfolgsgeschichte betrachtet; die Übersichtsliste dazu umfasst mehrere Seiten.
- Gemäss Aussage Gemeinderat hat sich nach einer gewissen Euphorie das Interesse etwas gelegt; von beiden Gemeinderäten werden mögliche und sinnvolle Zusammenarbeiten aber weiterverfolgt.

Die GPK hat den Eindruck, dass die Zusammenarbeit mit Füllinsdorf, aber auch mit anderen Gemeinden ernst genommen wird. Lösungen zu finden, die Vereinfachungen und Kosteneinsparungen bringen und in beiden Gemeinden volle Akzeptanz haben, ist aber oftmals schwierig (siehe Beispiel Gemeindeanzeiger).

#### **4. Tempo 30 / Gemeindeeigene Bauten**

Bei der Fragestunde vom Mo, 13. April 2015 waren folgende Personen anwesend: GP Rolf Schweizer, GR Danica Rohrbach, GR Urs Kaufmann, GV Thomas Schaub, Gemeindepolizist Jörg Suter (nur Trak, T30).

Seitens GPK mussten sich Eric Hägler und Philipp Kerker entschuldigen.

#### **Tempo 30 –Zonen:**

Zu diesem Thema erfolgte bereits am 5. Mai 2014 eine Befragung (siehe auch GPK Bericht 2013/14). Ergänzend kann festgehalten werden:

- Gemäss Bericht der Gemeindepolizei vom 30.3.15 wurden 2014 an 8 Tagen Kontrollen durchgeführt; d.h. die eigene Zielsetzung des Gemeinderates wurde erreicht.
- Im Rahmen der Diskussion konnte hergeleitet werden, dass die Zielgrösse bzgl. Geschwindigkeitsniveau generell eingehalten wurde.
- Was fehlt, ist ein kurzer Jahresbericht mit Auswertung der Kontrollen pro Messstelle, der aufzeigt, ob die Zielgrösse bzgl. Geschwindigkeitsniveau eingehalten wird und insbesondere eine Entwicklung über mehrere Jahre aufzeigt.

Es wird empfohlen, einen solchen Bericht jeweils erstellen zu lassen, der vom Gemeinderat in geeigneter Art und Weise behandelt wird; er kann auch eine wichtige und wertvolle Grundlage für die Planung der Geschwindigkeitskontrollen (mehr / weniger / wo) darstellen.

#### **Gemeindeeigenen Bauten:**

Zu diesem Thema erfolgte bereits am 11.3.2013 eine Befragung (siehe auch GPK Bericht 2012/13). Ergänzend kann festgehalten werden:

- Für die Umnutzung des alten Werkhofes soll nun 2015 ein Bebauungs- / Ideenwettbewerb durchgeführt werden.
- Die GPK Mitglieder halten fest, dass die Zukunft der Liegenschaft ehemaliges Restaurant Löwen noch offen ist.
- Für die Ortskernplanung ist neu eine Begleitgruppe gebildet worden, um eine einheitliche Gestaltung der Vorbereiche und Plätze zu erreichen. Die rechtsgültige Ortskernplanung muss als Folge davon voraussichtlich angepasst werden. Nicht zur Aufgabe dieser Begleitgruppe gehört es, eine gesamtheitliche Strategie zu entwickeln, welche Ziele mit den verschiedenen Liegenschaften im Besitz der Gemeinde im Dorfzentrum verfolgt werden soll.

#### **5. Kontrolle des Vollzugs der Beschlüsse der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat**

2014 fanden 4 Gemeindeversammlungen (07.04.14 / 01.07.14 / 25.09.14 / 10.12.14) statt. Die GPK hat die Durchführung und den Vollzug der Beschlüsse am 13.04.15 geprüft: Die Beschlüsse wurden umgesetzt; die beschlossenen Verträge und Reglemente wurden in Kraft gesetzt. Die Arbeiten an den beschlossenen Baukrediten wurden begonnen oder bereits abgeschlossen. Nur die Umbauarbeiten in der Gemeindeverwaltung wurden richtigerweise nicht gestartet, da sich die Mietpartei kurzfristig wieder zurückzog. Es liegen keinerlei Beanstandungen oder Eingaben von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vor.

#### **6. Ausblick**

Bzgl. den Themen für die nächste Periode wurden noch keine bestimmt; sie werden anlässlich der Startsitung im September 2015 festgelegt, wobei die Reaktion auf spontane Ereignisse natürlich möglich ist.

#### **7. Antrag**

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2015 in zustimmendem Sinne von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Frenkendorf, 17. Mai 2015

Für die Geschäftsprüfungskommission: Der Präsident, Urs Roth

# **Verwaltungs- und Organisations- reglement**

vom 17. Juni 2004

(Fassung vom 30. Juni 2015)

Die Einwohner-Gemeindeversammlung, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## I. GRUNDSATZ

### § 1 **Zweck**

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Organisation der Einwohnergemeinde Frenkendorf fest und regelt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen.

## II. GEMEINDEVERSAMMLUNG

### § 2 **Einladung zur Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch Publikation im Anzeiger der Gemeinde.

<sup>2</sup> Mit der Einladung wird das Geschäftsverzeichnis bekannt gegeben.

### § 3 **Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Die Berichte und Anträge des Gemeinderates sowie die schriftlichen Unterlagen wie Reglemente, Budget und Jahresrechnung können einen Monat vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden bezogen oder zur Postzustellung bestellt werden. Diese Unterlagen werden auch in der Gemeindeversammlung aufgelegt.

<sup>2</sup> Wichtige Unterlagen wie Pläne, Berichte und Verträge, die nicht an die Stimmberechtigten abgegeben werden können, liegen während eines Monats vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden zur Einsichtnahme auf. Diese Unterlagen werden auch in der Gemeindeversammlung aufgelegt.

<sup>3</sup> Kurzfassungen des Budgets und der Jahresrechnung werden mit dem Anzeiger der Gemeinde an alle Haushaltungen verteilt.

### § 4 **Protokoll**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch öffentlichen Anschlag und Publikation im Gemeindeanzeiger sowie auf der Internetseite (Homepage) der Gemeinde bekannt gemacht.

<sup>2</sup> Das vollständige Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen, abgeholt oder zur Postzustellung bestellt werden. Zusätzlich erfolgt eine Publikation des Protokolls auf der Internetseite (Homepage) der Gemeinde.

## III. GEMEINDEBEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

### § 5 **Sitzungen der Gemeindebehörden und Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Behörden und Kommissionen finden in der Regel in einem Amtsraum statt.

<sup>2</sup> Die Sitzungen sind so anzusetzen, dass die Behörden und Kommissionen ihre Aufgaben rechtzeitig erfüllen können.

### § 6 **Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Im Interesse einer optimalen Aufgabenerfüllung pflegen die Gemeindebehörden den Kontakt. Sie treffen sich jährlich zum Gedankenaustausch.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat achtet die Selbständigkeit der weiteren Behörden in deren Zuständigkeitsbereich.

<sup>3</sup> Fallen Geschäfte der weiteren Behörden in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, so unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag.

## § 6 Teilnahme von Gemeindepersonal an Sitzungen

Die Präsidenten und Präsidentinnen von Behörden und Kommissionen können Gemeindepersonal zu Sitzungen beiziehen. Dieses hat beratende Stimme.

## IV. GEMEINDERAT

### § 8 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet in seiner Geschäftsordnung die Geschäftsbereiche und regelt den Geschäftsgang.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst, soweit die Befugnisse nicht an einzelne seiner Mitglieder oder andere Organe delegiert sind, als Kollegialbehörde.

### § 9 Aufgaben

Dem Gemeinderat obliegen neben seinen gesetzlichen Befugnissen insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- a. er formuliert die Ziele der Gemeindepolitik, plant die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Massnahmen, legt die erforderlichen Mittel fest und sichert die Koordination;
- b. er übt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus und trägt die Verantwortung für deren Organisation;
- c. er informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und verfasst bis Ende Juni den Amtsbericht über das vergangene Jahr.

### § 10 Kompetenzen

Das einzelne Mitglied des Gemeinderates kann innerhalb seines Geschäftsbereiches

- a. im Rahmen der Budgetkredite Sachausgaben bis 5'000 Franken im Einzelfall, gesamthaft jedoch höchstens 25'000 Franken im Jahr, veranlassen;
- b. dienstliche Weisungen an das Personal erteilen.

## V. KOMMISSIONEN

### § 11 Ständige beratende Kommissionen

<sup>1</sup> Es bestehen folgende ständige beratende Kommissionen nach § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung:

- a. Raumplanungs- und Baukommission mit 9 Mitgliedern;
- b. Umwelt- und Energiekommission mit 7 Mitgliedern;

Die Mitglieder des Gemeinderates haben kein Stimmrecht in den Kommissionen. Sie sind jedoch zu den Kommissionssitzungen einzuladen und sie haben beratende Stimme.

<sup>2</sup> Es bestehen zur Unterstützung des Gemeinderates und der Verwaltung folgende ständige beratende Fachausschüsse nach § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung:

- a. Fachausschuss Sportanlagen;
- ~~b. Fachausschuss Kabelfernsehen und Internet<sup>1</sup>~~
- c. Fachausschuss Betrieb Schwimmbhalle

Die Mitglieder des Gemeinderates haben kein Stimmrecht in den Fachausschüssen. Sie sind jedoch zu den Sitzungen einzuladen und sie haben beratende Stimme.

<sup>3</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Kommissionen und Fachausschüssen werden durch Reglemente, Verordnungen oder Pflichtenhefte geregelt.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Juni 2015



## **VI. PROTOKOLLFÜHRUNG**

### **§ 12 Protokollführung**

<sup>1</sup> In nachfolgenden Behörden wird das Protokoll durch Gemeindepersonal geführt:

- a. Gemeindeversammlung,
- b. Gemeinderat ~~und Vormundschaftsbehörde,~~<sup>2</sup>
- c. Gemeindegemeinschaft.

<sup>2</sup> Die Sekundarschulrat ordnet die Protokollführung im Rahmen der Bildungsgesetzgebung.

<sup>3</sup> Die übrigen Gemeindeorgane regeln die Protokollführung in Absprache mit dem Gemeinderat.

## **VII. GEMEINDEVERWALTUNG**

### **§ 13 Organisations- und Führungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt der Gemeindeverwaltung die Ziele vor, bestimmt die zu erbringenden Leistungen und setzt Prioritäten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation, damit die Aufgaben rechtmässig, zielgerichtet, leistungsorientiert und kundenfreundlich erfüllt werden können.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat delegiert den Vollzug der Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Gemeindeverwaltung.

---

<sup>2</sup> Aufgehoben durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Juni 2015

### **§ 14 Gliederung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst die Organisation der Gemeindeverwaltung. Diese gliedert sich in die Bereiche Bau, Dienste und Finanzen. In den Bereichen werden Gruppen gebildet.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung wird vom Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin geleitet. Die fachliche, organisatorische und personelle Führung der Bereiche und Gruppen obliegt den Bereichs- und Gruppenleitern bzw. -leiterinnen.

### **§ 15 Beglaubigungen, Niederlassungsbescheinigungen**

<sup>1</sup> Für die Beglaubigung von Handzeichen, Unterschriften, Abschriften und Auszügen sind neben dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeverwalter bzw. der Gemeindeverwalterin die Bereichsleiter bzw. Bereichsleiterinnen sowie die Abteilungsleitung der Einwohnerdienste zuständig.

<sup>2</sup> Niederlassungsbescheinigungen werden durch den Bereich Dienste erteilt.

## **VIII. RECHNUNGSWESEN**

### **§ 16 Ausgabenzuständigkeit der Behörden und Kommissionen**

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Budgets über die Verwendung der Kredite in der Laufenden Rechnung beschliessen:

- a. die Schulräte nach Massgabe der Bildungsgesetzgebung, ausgenommen die Kredite für Schulliegenschaften;
- b. die Sozialhilfebehörde nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung;
- c. die Feuerwehrkommission, die Sicherheitskommission und der Regionale Führungsstab über die Kredite für Feuerwehr und Zivile Sicherheit.

## ~~§ 16a~~ **Fonds für Rentenleistungen**<sup>3</sup>

(...)

### **§ 17 Kreditübertragung und -verschiebung**

<sup>1</sup> Im Rahmen der kantonalen Vorschriften kann der Gemeinderat die Übertragung nicht beanspruchter Budgetkredite im Umfang von höchstens 20 Prozent auf neue Rechnung bewilligen. Übertragene Kredite verfallen, wenn sie nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres beansprucht werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Verwendung von Budgetkrediten innerhalb der zweistelligen funktionalen Gliederung der Laufenden Rechnung für einen andern als den im Budget bezeichneten Zweck bewilligen.

### **§ 18 Globalbudgetierung**

Die Gemeindeversammlung kann durch Reglement die Globalbudgetierung einführen.

### **§ 19 Gebühren**

Die Gebühren werden in einer Gebührenverordnung festgesetzt, soweit sie nicht in Reglementen festgelegt oder durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Budgets zu beschliessen sind.

---

<sup>3</sup> Aufgehoben durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Juni 2015

## **IX. BUSSEN**

### **§ 20 Bussenanerkennungsverfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die der Übertretung eines Gemeindereglements beschuldigt wird, eine provisorische Bussenverfügung.

<sup>2</sup> Wird die Bussenverfügung samt der Urteilsgebühren innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird die Bussen samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das ordentliche Strafverfahren vor dem Gemeinderat gemäss § 81ff des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) durchzuführen.

### **§ 20a Strafverfahren vor dem Gemeinderat**<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Bevor eine Strafe gemäss § 46a des Gemeindegesetzes ausgesprochen wird, ist der oder die Verzeigte anzuhören. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Erscheint der oder die Verzeigte auf Vorladung hin unentschuldigt nicht, kann die Strafe ohne Anhörung ausgesprochen werden.

<sup>3</sup> Die Strafe wird in der Regel vom oder von der Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird der schriftliche Strafbefehl entweder durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt. In jedem Falle ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.

<sup>4</sup> Anstelle des Gemeinderates führt ein Ausschuss von mindestens 2 Behördenmitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durch und nimmt die Beurteilung gemäss § 70b Absatz 1 des Ge-

---

<sup>4</sup> Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Juni 2015

meindesetzes vor. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat.

<sup>5</sup> Bei Strafverfahren gegen Jugendliche sind die Grundsätze von Art. 4 JStPO zu beachten.

<sup>6</sup> Bestimmt dieses Gesetz nichts anderes, sind sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche die Vorschriften betreffend das Übertretungsstrafverfahren (Artikel 357 StPO<sup>1</sup>) sinngemäss anwendbar.

## X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 21 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Diesem Reglement inhaltlich widersprechende Bestimmungen und Beschlüsse treten ausser Kraft.

### § 22 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

### ~~§ 23 **Unterrichtszeiten Kindergarten**~~<sup>5</sup>

(...)

---

<sup>5</sup> Aufgehoben durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Juni 2015

## NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Rolf Schweizer

Thomas Schaub

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2004.

### Genehmigung

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 29. September 2004.

### Genehmigung der Änderungen vom 26. September 2005

Die von der Gemeindeversammlung am 26. September 2005 beschlossenen Änderungen wurden durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 21. Dezember 2005 genehmigt.

### Genehmigung der Änderungen vom 30. Juni 2015

Die von der Gemeindeversammlung am 30. Juni 2015 beschlossenen Änderungen sind mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft durch Verfügung vom .... in Kraft getreten.

# **Abwasserreglement**

**Gemeinde Frenkendorf**

vom 25. September 2014

(Fassung vom 30. Juni 2015)

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

<sup>2</sup> Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Bei Zahlungsunfähigkeit haften die Eigentümerinnen und Eigentümer der Stammparzelle.

#### **§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie leiten Stoffe, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

#### **§ 3 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien (EN = Euronorm) richtungsweisend.

#### **§ 4 Schadendienst**

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

### **B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE**

#### **§ 5 Genereller Entwässerungsplan**

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

#### **§ 6 Projektierung und Bau**

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

#### **§ 7 Enteignungsrecht**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Er-

werb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren einzuleiten.

<sup>2</sup> Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

## **§ 8 Betrieb und Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

### **C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN**

#### **1. Bewilligungs- und Meldepflicht**

### **§ 10 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht-verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen. Er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an das öffentliche Abwassersystem fest.

<sup>3</sup> Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz.

<sup>4</sup> Für Abwasserleitungen, die durch andere Parzellen führen, sind Durchleitungsrechte und der Unterhalt grundbuchrechtlich zu regeln.

<sup>5</sup> Der Kanton kann Landwirtschaftsbetreibenden mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt sind.

<sup>6</sup> Installationen von Regenwassernutzungsanlagen und private Wasserversorgungsanlagen mit Anschluss an Abwasserleitungen sind bewilligungspflichtig. Die eingeleiteten Wassermengen sind mit einer messtechnischen Einrichtung zu versehen.

### **§ 11 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft hat der Gemeinde vorgängig zu melden, wenn

- a. eine Anschlussleitung stillgelegt wird;
- b. die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft ändern;
- c. die Hauskanalisation geändert oder erweitert wird.

#### **2. Abwasserentsorgung**

### **§ 12 Liegenschaftsentwässerung**

<sup>1</sup> Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 10 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Die Grundeigentümerschaft hat den Nachweis zu erbringen, dass durch die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser die Nachbargrundstücke nicht gefährdet sind. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein geologisches Gutachten beizubringen.

<sup>4</sup> Die Versickerungskarte der Gemeinde Frenkendorf bildet einen integrierenden Bestandteil.

### **3. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung**

#### **§ 13 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen gemäss der Kanalisationsbewilligung ausgeführt werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

#### **§ 14 Abnahme**

<sup>1</sup> Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

<sup>2</sup> Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde abgenommen. Abwasseranlagen, bei denen eine Bewilligung des Kantons vorliegt, werden durch das Amt für Umweltschutz und Energie abgenommen.

<sup>3</sup> Die Abwasseranlage hat sich zum Zeitpunkt der Abnahme in einem sauberen Zustand zu befinden.

<sup>4</sup> Über alle Abnahmen wird ein Protokoll erstellt.

<sup>5</sup> Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernehmen weder die Gemeinde noch der Kanton die Verantwortung für den technischen einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

#### **§ 15 Unterhaltspflicht**

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung betrieben werden können.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind. Schadhafte oder ungenügend unterhaltene Abwasseranlagen müssen gemäss Verfügung des Gemeinderats den Bestimmungen des Gewässerschutzes angepasst werden.

<sup>3</sup> Kommt die Grundeigentümerschaft nach Einräumung einer Frist der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Grundeigentümerschaft in Stand gestellt.

#### **§ 16 Ausführungspläne**

<sup>1</sup> Die Pläne der ausgeführten Hauskanalisation bis zum Anschluss an die Gemeindekanalisation müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.

<sup>2</sup> Die Pläne werden von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

<sup>3</sup> Fehlen bei der Abnahme die Ausführungspläne, so ist die Gemeinde berechtigt, diese auf Kosten der Bauherrschaft erstellen zu lassen.

## § 17 Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt ihrer privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

## § 18 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den zuständigen Behörden oder deren Beauftragten der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

# D. FINANZIERUNG

## 1. *Allgemeine Bestimmungen*

### § 19 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde
- b. jährlichen Grundgebühren

c. jährlichen Mengengebühren

d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

## § 20 Festlegung der Beiträge und Gebühren

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Ansätze gemäss Anhang mit der Genehmigung dieses Reglements fest.

<sup>2</sup> Anpassungen der Ansätze gemäss Anhang zu diesem Reglement sind durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Gebührenordnung fest.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

## § 21 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.



## § 22 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt bei Neubauten und bei Um- oder Erweiterungsbauten bestehender Gebäude mit dem Datum der Endschatzung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung in Kraft.

## § 23 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei Bezahlung von Anschlussgebühren innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.

<sup>3</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Höhe des Skontos und des Verzugszinses.

## § 24 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab Eintritt der Beitragspflicht.

## § 25 Eigentümerwechsel

Im Falle einer Handänderung haftet die neue Grundeigentümerschaft für die Bezahlung der Anschlussgebühren.

## 2. Einmalige Beiträge und Gebühren

### § 26 Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder wird aufgrund des Inhalts pro m<sup>3</sup> errechnet.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten von abgebrochenen oder durch Feuer zerstörten Liegenschaften wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes, sofern er inklusive Teuerungszuschlag CHF 20'000.00 übersteigt.

<sup>4</sup> Bei der Berechnung der Anschlussgebühr nicht berücksichtigt werden:

- a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

<sup>5</sup> Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

<sup>6</sup> Wenn ein bisher unbebautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

<sup>7</sup> Zur Sicherstellung der einmaligen Anschlussgebühr kann der Gemeinderat bereits bei der Erteilung der Anschlussbewilligung die Bezahlung einer approximativen Anschlussgebühr einfordern.

### § 27 Ermässigung der Anschlussgebühr

Bei Fabrik- und industriellen Anlagen, Kirchen sowie Liegenschaften von grossem öffentlichem Interesse mit ausserordentlichen hohen Brandlagerschätzungen, bei welchen die gemäss Reglement be-

<sup>6</sup> An der Gemeindeversammlung vom 30.06.2015 rückwirkend per 01.01.2015 eingefügt.

rechnete Anschlussgebühr in einem erheblichen Missverhältnis zum Nutzen und der Beanspruchung der kommunalen Abwasseranlagen stehen, kann der Gemeinderat eine Ermässigung der Beiträge bis maximal 40 % bewilligen.

### **3. Jährliche Gebühren**

#### **§ 28 Grundsatz**

Die jährliche Abwassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge (Mengengebühr) in Rechnung gestellt.

#### **§ 29 Gebührenhöhe**

<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren wird im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

<sup>2</sup> Die Mengengebühr kann à Konto in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 30 Für die Gebührenerhebung massgebende Wassermenge**

<sup>1</sup> Werden Wassermengen von mehr als 20% oder mehr als 500 m<sup>3</sup>/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

<sup>2</sup> Der Nachweis für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge ist durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger durch von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasserzähler zu erbringen.

<sup>3</sup> Abwassermengen aus Regenwassernutzungen und privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) sowie Kühlsystemen vom mehr als 200 m<sup>3</sup>/Jahr sind gebührenpflichtig. Für die Erhebung der anfallenden Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

#### **§ 31 Gebühren für Kanalisationsbewilligungen und Kontrollen**

Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen sowie für besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip erhoben. In der Regel beträgt diese 40% der Baubewilligungsgebühr.

### **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 32 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt die Eigentümerschaft eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

#### **§ 33 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 34 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### § 35 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Kanalisationsreglement vom 7. Dezember 1948 in der Fassung vom 13. Dezember 2005 wird aufgehoben.

### § 36 **Übergangsbestimmungen**

Das Datum der Brandlagerschatzung bestimmt die Anwendung des zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglements für die Erhebung der Anschlussgebühr.

### § 37 **Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

#### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:



Rolf Schweizer



Thomas Schaub

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 25. September 2014.

#### Genehmigung

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 531 vom 6. November 2014.

Die von der Gemeindeversammlung am 30. Juni 2015 beschlossenen Änderungen sind mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Basel-Landschaft durch Entscheid Nr. .... vom .... in Kraft getreten.

## ANHANG

### GEBÜHREN ZUM ABWASSERREGLEMENT

---

#### 1. Einmalige Beiträge

##### 1.1 Anschlussgebühr (§ 26 Abs. 1 und 3 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt 4.0% des indexierten Brandlagerwerts (Brandversicherungswertes) und gilt für Neubauten sowie An-, Um- und Erweiterungsbauten.

##### 1.2 Anschlussgebühr (§ 26 Abs. 2 Reglement)<sup>7</sup>

Der Anschlussbeitrag für Schwimmbäder beträgt CHF 25.00 pro m<sup>3</sup> Inhalt.

#### 2. Jährliche Abwassergebühren

##### 2.1 Grundgebühr (§ 28 Bst. a Reglement)

Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt für:

- |  |   |
|--|---|
| – Einfamilienhäuser (freistehend oder aneinandergelagert)                | CHF 110.00/Wohneinheit                                |
| – Mehrfamilienhäuser   | CHF 40.00/ Wohneinheit                                |
| – Kleinbetriebe mit einem Verbrauch bis und mit 499 m <sup>3</sup> /a    | CHF 110.00/Betrieb                                    |
| – Betriebe mit einem Verbrauch bis und mit 999 m <sup>3</sup> /a         | CHF 280.00/Betrieb                                    |
| – Grossbetriebe mit einem Verbrauch von 1'000 m <sup>3</sup> /a und mehr | CHF 500.00/Verbrauchseinheit von 1'000 m <sup>3</sup> |

##### 2.2 Abwassermengengebühr (§ 28 Bst. b Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.00 pro m<sup>3</sup> Wasser

#### 3. Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 30. Juni 2015.

---

<sup>7</sup> An der Gemeindeversammlung vom 30.06.2015 rückwirkend per 01.01.2015 eingefügt.